

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 15.10.2012 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat IV	Amt FB 40	

INFORMATION

I0252/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	30.10.2012	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	13.11.2012	öffentlich
Stadtrat	06.12.2012	öffentlich

Thema: Standpunkt des Kultusministeriums zum Floatingmodell

Im Zusammenhang mit der Behandlung der DS0454/11 „Verzicht der Festlegung von Schulbezirken“ hat der Stadtrat in einem Punkt 5 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus unabhängig vom Modellprojekt beauftragt, mit dem Land dahin gehend in Verhandlungen zu treten, die bisherige Verfahrensweise zur Gewährung von Ausnahmen bei Anträgen auf Beschulung außerhalb des eigenen Schulbezirks für Grund- und Sekundarschulen zu flexibilisieren.“ ...

„Darüber hinaus sind die Verhandlungen über den Einsatz des sogenannten „Floatingmodells“ fortzuführen.“

Im Ergebnis der zwischenzeitlich geführten Gespräche mit dem Kultusminister und dem Staatssekretär hat das Kultusministerium in zwei Antwortschreiben folgende Aussagen getroffen, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

Flexibilisierung:

„Die von Ihnen angesprochene Flexibilisierung des Zugangs zur Sekundarschule stößt an rechtliche Grenzen, die sich aus den Regelungen des Zugangs zu den Grund- und Sekundarschulen ergeben. Entweder sind Schulbezirke festgelegt oder der Zugang ist im Rahmen der Kapazitäten offen, wenn die Schulbezirke ganz oder teilweise aufgehoben sind.

Die Stadt Magdeburg hat Schulbezirke festgelegt. Ausnahmen zum Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks sind nur über ein Antragsverfahren möglich.

Die Schulbehörde kann den Anträgen der Sorgeberechtigten in begründeten Fällen stattgeben, wenn die vorgetragenen Gründe für die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere als die zuständige Schule schwerwiegend sind. Die Belange des Schulträgers treten dann hinter das Kindeswohl zurück.

Gleichzeitig sind der Schulbehörde, wiederum zur Wahrung berechtigter und über die Schulbezirke artikulierter Interessen des Schulträgers, von der Rechtssprechung relativ enge Grenzen in der Ermessensausübung gesetzt. Sie kann Elternwünschen daher nicht in beliebiger Weise nachkommen.

Die Spielräume für eine Flexibilisierung des Zugangs zur Sekundarschule über § 41 Abs. 2 Satz 3 SchG sind nicht gegeben.“ (Schreiben v. 26.09.2012)

Floatingmodell:

„Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.07.2011, in dem Sie nach der Position des Kultusministeriums zum „Floating-Modell“ nachfragen. Sie weisen in Ihrem Schreiben auf bereits bestehende Aussagen des Kultusministeriums dazu hin. Ohne diese ausgetauschten Argumente, die Sie auch zitiert hatten, zu wiederholen, möchte ich darauf hinweisen, dass sich

die Position des Kultusministeriums zu dieser Frage nicht verändert hat und ich Ihren Überlegungen nicht zustimmen kann.

Ich möchte die seinerzeit getroffenen Aussagen noch um einen Aspekt ergänzen: Die 2008 novellierte SEPL-VO räumt den Trägern von Sekundarschulen an Mehrfachstandorten erhebliche Flexibilität ein. So können gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 SEPL-VO Mehrfachstandorte von Sekundarschulen in der Größenordnung Magdeburgs an zwei Schulen von der erforderlichen Mindestgröße von 240 Schülerinnen und Schülern abweichen und diese Schulen auch nur mit 180 Schülerinnen und Schülern fortführen. Diese Möglichkeit bestand 2006/07 noch nicht. Der Schulträger kann in einem schulfachlich vertretbaren Umfang flexibel planen.

Die SEPL-VO räumt der Stadt die Möglichkeit einer veränderbaren Zuordnung der Schulen zu den geforderten Mindestgrößen ein. Sollte das strukturelle Defizit größer sein, hätte der Schulentwicklungsplan ein grundsätzliches Problem, das durch eine sachgerechte Fortschreibung aufgefangen werden müsste.“ (Schreiben vom 23.08.2011)

Dem Auftrag des Stadtrates wurde entsprochen, die Möglichkeiten der Verwaltung wurden ausgeschöpft.

Dr. Koch